

BDS im Recht:

Aktuelle Rechtsthemen

29. Stahlhandelstag 2023

Magdeburg
28. September 2023

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

CBAM

EU Russland-Sanktionen / 11. Sanktionspaket

Der heiße Draht...

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inkrafttreten:
01. Januar 2023

Gesetz
über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

Persönlicher Anwendungsbereich:

- gilt unmittelbar für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens **3.000** Beschäftigten in Deutschland
- ab 01.01.2024: mindestens **1.000** Beschäftigte

Räumlicher Anwendungsbereich:

Unternehmen mit **Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland**

Wesentlicher Inhalt



- Verpflichtung größerer Unternehmen, umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte
- Einhaltung von Umweltstandards
- Verantwortungsbereich von Unternehmen wird auf die weltweite Lieferketten ausgedehnt
- Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird behördlich kontrolliert und durchgesetzt
- Sanktionen bei Pflichtverstößen



§ 3

Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- Reine **Bemühenspflicht**
 - Keine Erfolgspflicht
 - Keine Garantiehaftung



Übersicht Sorgfaltspflichten, § 3 LkSG



1. Errichtung eines Risikomanagements
2. Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten
3. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
4. Abgabe einer Grundsatzerklärung
5. Angemessene Präventionsmaßnahmen
6. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
9. Dokumentation und Berichterstattung

1 Vorbeugen

- Vernetzung der internen Kontrollsysteme (Risiko, Compliance und Innenrevision)
- Erstellung transparenter Vorgaben und Integration in bestehende Prozesse
- Sensibilisierung durch Schulungen
- Kommunikation und Beratung

2 Erkennen

- Themenspezifische Kontrollen
- Prüfungen durch die Innenrevision
- Prüfungen durch externe Einrichtungen (Bundesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer)
- Einrichtung von definierten Berichts-, Dokumentations- und Meldewegen

3 Reagieren

- Keine Toleranz bei vorsätzlichem Verstoß
- Kontinuierliche Weiterentwicklung

Natürliche Personen

- Bußgeldrahmen bis zu:
 - 100.000 Euro
 - 500.000 Euro
 - 800.000 Euro

Unternehmen

- Bußgeldrahmen bis zu:
 - 100.000 Euro
 - 5 Mio.
 - 8 Mio

Große Unternehmen

- Solche mit durchschnittlicher weltweiter Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro
- Bußgeldrahmen:
 - Bis zu 2 % des weltweit durchschnittlichen Jahresumsatzes
 - Nur, wenn Verletzung bereits **festgestellt** wurde, bereits eingetreten oder unmittelbar bevorsteht und **keine geeignete Abhilfemaßnahme ergriffen** wurde

Gesetz
über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
Vom 16. Juli 2021



**Weitergabe der
Sorgfaltspflichten
in der
Vertragskette!**



Beispiel einer Erklärung zum LKSG gegenüber Kunden



Erklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind uns bekannt. Zwar betrifft Gesetz - welches derzeit lediglich auf Unternehmen mit mindestens 3000 Arbeitnehmern (ab dem 01.01.2024 mindestens 1000 Arbeitnehmer) anwendbar ist – unser Unternehmen (mit insgesamt ... Arbeitnehmern) nicht unmittelbar. Gleichwohl bekennen wir uns selbstverständlich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung entsprechend dem Leitfaden der Vereinten Nationen.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Zulieferern. Unsere Erwartungen an menschenrechtliches und umweltverträgliches Verhalten werden u.a. im Rahmen von Korrespondenz, Vertragsschlüssen und Besuchen gegenüber unseren Zulieferern kommuniziert. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens einhalten. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Durch das in unserem Unternehmen etablierte Risikomanagement befassen wir uns unter anderem mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unseren Prozessen und sind bestrebt, derartige Risiken präventiv zu vermeiden. Soweit wir Gefährdungen oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht feststellen, besprechen wir mögliche angemessene Abhilfemaßnahmen auf Geschäftsleitungsebene und leiten umgehend Maßnahmen ein, um diese zu minimieren bzw. zu beseitigen.

Insgesamt sind wir daher unserer unternehmerische Gesellschaftsverantwortung („Corporate Social Responsibility“) bewusst und nehmen diese in Anlehnung an internationale und nationalen Standards wahr.

Europäische Ebene: „Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“



- Februar 2022: EU Kommission schlägt eine „Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen („Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD“) vor.
- Dezember 2022: Verabschiedung des Entwurfs der CSDDD durch den EU Rat
- Juni 2023: EU Parlament stimmt für Verschärfung des Entwurfs der CSDDD
- Derzeit: Trilog zwischen EU Kommission, EU Parlament und EU Rat



Kernaspekte des Kommissionsentwurfs einer „Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“



Umfassende Sorgfaltspflichten für Umwelt und Menschenrechte

- Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen müssen ermittelt, berichtet und abgestellt bzw. minimiert werden.
- Gilt auch für Tochterunternehmen und entlang der gesamten Wertschöpfungskette.
- Die Geschäftsleitungen werden verpflichtet, diese Aspekte in der Geschäftsstrategie zu berücksichtigen.

Nationale Aufsichtsbehörden in einem europäischen Netzwerk

- Die Mitgliedsstaaten richten Aufsichtsbehörden ein, welche für die Verhängung von Geldbußen und zum Erlass von Befolgungsanordnungen zuständig sind.
- Zuständige nationale Behörden sollen EU-weit vernetzt werden, sodass ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet wird.

Kopplung an das Pariser Klimaabkommen

- Große Unternehmen der Gruppe 1 (siehe S. 3) müssen einen Plan festlegen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsstrategie mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar ist.

Zivilrechtliche Haftung

- Geschädigte Akteur*innen sollen Anspruch auf eine Entschädigung durch das verantwortliche Unternehmen bekommen.
- Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass diese Entschädigung gewährleistet wird.

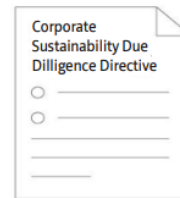
Quelle: www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

EU-Parlament

„Enorme Ausweitung“

- Der Vorschlag des EU-Parlaments fordert eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der CSDDD (siehe S. 3)
- Bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten fallen mit in den Anwendungsbereich
- Obligatorische Sorgfaltsprüfungen von Finanzdienstleistungen
- Vergütung der Unternehmensleitung soll an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen und Emissionsreduktionszielen geknüpft werden
- Zivilrechtliche Haftung
- Zugang zu Rechtsmitteln für Geschädigte soll garantiert werden

EU-Kommission*



Europäischer Rat

„Mildere Anwendung“

- Abgemilderte Anwendung der Sorgfaltspflichten: Bezug auf Aktivitätskette (Phase der Nutzung der Produkte oder die Erbringung von Dienstleistungen ist ausgenommen)
- Überprüfungsklausel, um Schwellenwerte der Anwenderkreise ggf. nachjustieren zu können
- Mehr Klarheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung durch Präzisierung der gesamtschuldnerischen Haftung von Unternehmen, Tochterunternehmen und Geschäftspartnern
- Streichung der Schutzklausel für Unternehmen mit vertraglichen Zusicherungen von indirekten Geschäftspartnern

Quelle: www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

Anwendungsbereich CSDDD – derzeit Streitig.



	EU-Kommission	EU-Parlament	Europäischer Rat
<p>Gruppe 1: Großunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 500 Beschäftigte ▪ Mindestumsatz* von 150 Millionen Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 250 Beschäftigte ▪ Mindestumsatz 40 Millionen Euro <p>ODER</p> <p>Mutterkonzern mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 500 Beschäftigte ▪ Mindestumsatz 150 Millionen Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1.000 Beschäftigte ▪ Weltweiter Nettoumsatz von 300 Millionen Euro 	
<p>Gruppe 2: Unternehmen aus Risikobranchen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 250 Beschäftigte ▪ Mindestumsatz* von 40 Millionen Euro ▪ Branche mit hohem Schadenspotential (z. B. Landwirtschaft, Textilindustrie, Rohstoffförderung) * <p>*bezieht sich bei EU-Unternehmen auf den weltweiten Umsatz und bei Unternehmen aus Drittstaaten auf den EU-weiten Umsatz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestumsatz von 150 Millionen Euro, davon mind. 40 Millionen Euro in der EU <p>ODER</p> <p>Nicht-EU-Mutterkonzern mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 500 Beschäftigte ▪ Mindestumsatz 150 Millionen Euro, davon mind. 40 Millionen Euro in der EU 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-EU Unternehmen mit einem in der EU erzielten Nettoumsatz von 300 Millionen Euro 	

* the manufacture of basic metal products, other non-metallic mineral products and fabricated metal products (except machinery and equipment), and the wholesale trade of mineral resources, basic and intermediate mineral products (including metals and metal ores, construction materials)

Quelle: www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

Dienstleister für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des LKSG (auch CSDDD?)



Durch die Zusammenarbeit mit Prewave bietet das E/D/E seinen Händlern und Lieferanten eine KI-basierte Lösung, die auf der einen Seite eine deutliche administrative Entlastung ermöglicht und auf der anderen Seite die Einhaltung der mit dem LkSG verbundenen gesetzlichen Anforderungen mit mehr Leichtigkeit sicherstellt.



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Fair und transparent wirtschaften – Nordwest unterstützt mit neuer Dienstleistung

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist komplex, das stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen. Genau darauf konzentriert sich das neue Dienstleistungsangebot von Nordwest für die Fachhandelspartner. Mit 'NW & riskmethods' unterstützen wir unsere Fachhandelspartner, dem LkSG zeitsparend, unkompliziert, transparent und kostengünstig nachzukommen.



CBAM

VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Mai 2023

zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1773 DER KOMMISSION

vom 17. August 2023

mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO₂-Grenzausgleichssystems

[https://taxation-
customs.ec.europa.eu/carbon-
border-adjustment-
mechanisms](https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanisms)

**GUIDANCE DOCUMENT ON CBAM IMPLEMENTATION FOR
IMPORTERS OF GOODS INTO THE EU**

**Questions and Answers: Carbon Border Adjustment
Mechanism (CBAM)**

Welche Stahlprodukte sind von CBAM betroffen?



Artikel 2

Anwendungsbereich

Ausnahme: Ursprungsware aus Island, Liechtenstein, Schweiz, Norwegen

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland sofern diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

ANHANG I

Liste der Waren und Treibhausgase

- KN 72 Eisen und Stahl (ohne Ferro-Legierungen und Schrott)
- KN 73 XX Produkte aus Eisen und Stahl:
 - KN 7301 Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl
 - KN 7302 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl
 - KN 7304, 7305, 7306, 7307 Stahlrohre, Hohlprofile, Rohrformstücke
 - KN 7308 Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken, Tore, Türen, Fenster, Gerüste, Dächer)
 - KN 7309, 7310, 7311 Sammelbehälter, Fässer
 - KN 7318 **Schrauben, Muttern**
 - KN 7326 **Andere Waren aus Eisen und Stahl (u.a. Schmiede- und Blechteile)**

(Bislang) nicht betroffen: z.B. 7312 (Kabel und Drahtseile), 7317 (Stifte und Nägel)

Welcher Zeitplan gilt für CBAM?



- 1. Oktober 2023 – 31.12.2025: Übergangszeitraum

Art. 35: Quartalsweise Berichtspflicht von Einführern über Einfuhren und grauen CO₂-Emissionen pro Tonne jeder Warenart

- Ab 31.12.2024: Artikel 36 (2) a) Die Artikel 5, 10, 14, 16 und 17 gelten ab dem 31. Dezember 2024;

Art. 5: Einführer können Antrag auf Zulassung zum „Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders“ stellen

Art. 10: Registrierung von Anlagenbetreibern in Drittländern im CBAM-Register

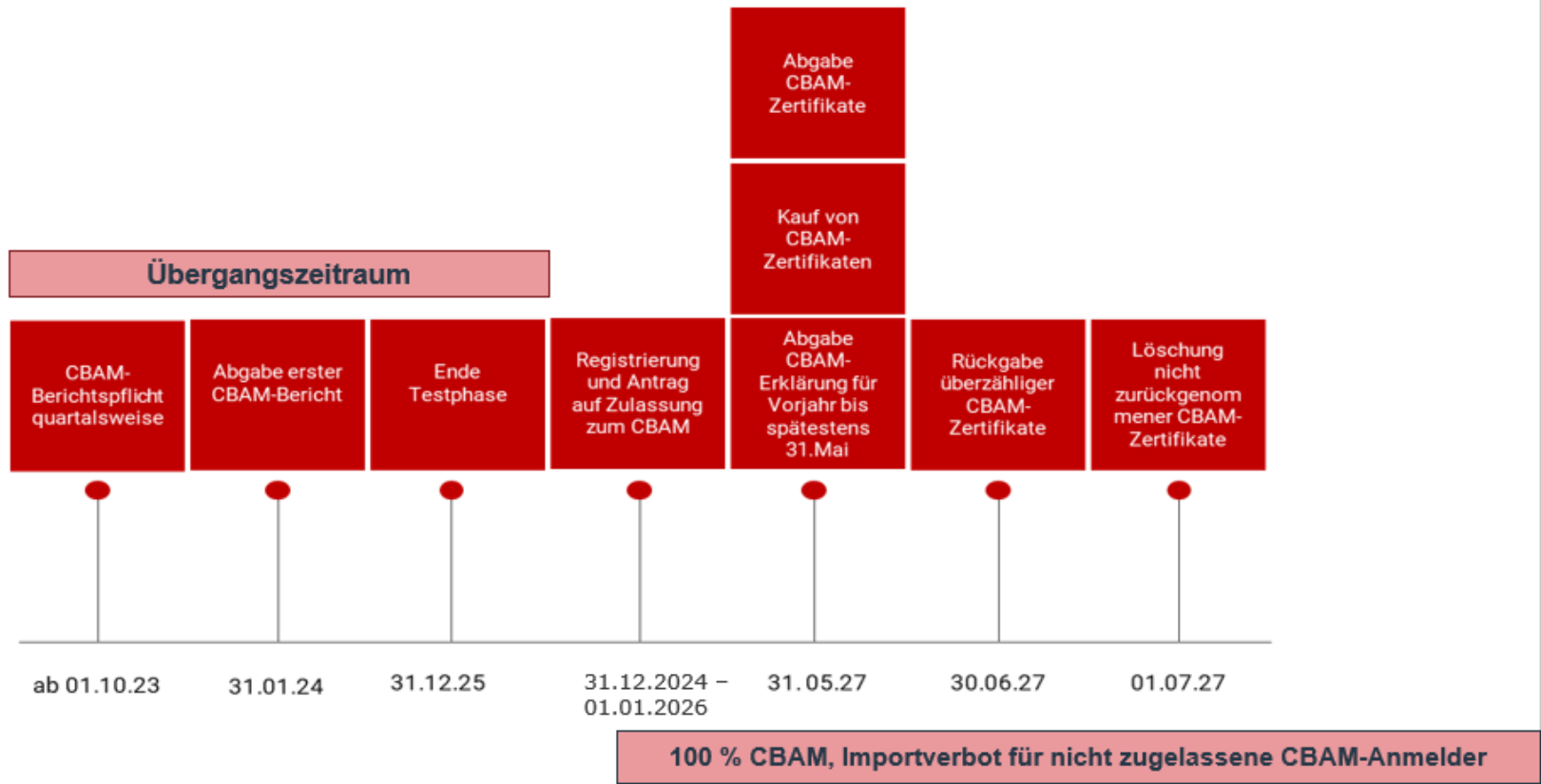
Art. 14, 16, 17: Errichtung CBAM Register und Konten in diesem Register, Zulassung von CBAM Anmeldern

- Ab 01.01.2026: Artikel 36 (2) b) Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 4, 6 bis 9, 15 und 19, Artikel 20 Absätze 1 und 3 4 und 5 sowie die Artikel 21 bis 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Importverbot für nicht registrierte Einführer

Pflicht zum Kauf und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten für graue CO₂ Emissionen

Zeitplan und Verpflichtungen von Importeuren im Überblick



Artikel 35

Berichtspflicht **Erstmals: spätestens 31.01.2024!**

- (1) Jeder Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, jeder indirekte Zollvertreter, der Waren in einem bestimmten Quartal eines Kalenderjahres eingeführt hat, übermittelt der Kommission für dieses Quartal spätestens einen Monat nach Quartalsende einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den in diesem Quartal eingeführten Waren.
- (2) Der CBAM-Bericht muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen;
 - b) tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren;
 - c) gesamte indirekte Emissionen, berechnet gemäß dem in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakt;
 - d) CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

Während des
Übergangszeitraums:
Berichtspflicht über
indirekte Emissionen (+):

Ab dem 01.01.2026:
Keine Berichtspflicht über
indirekte Emissionen (-):
Vergl. Art. 7 Abs. 1 S. 2
CBAM-Verordnung

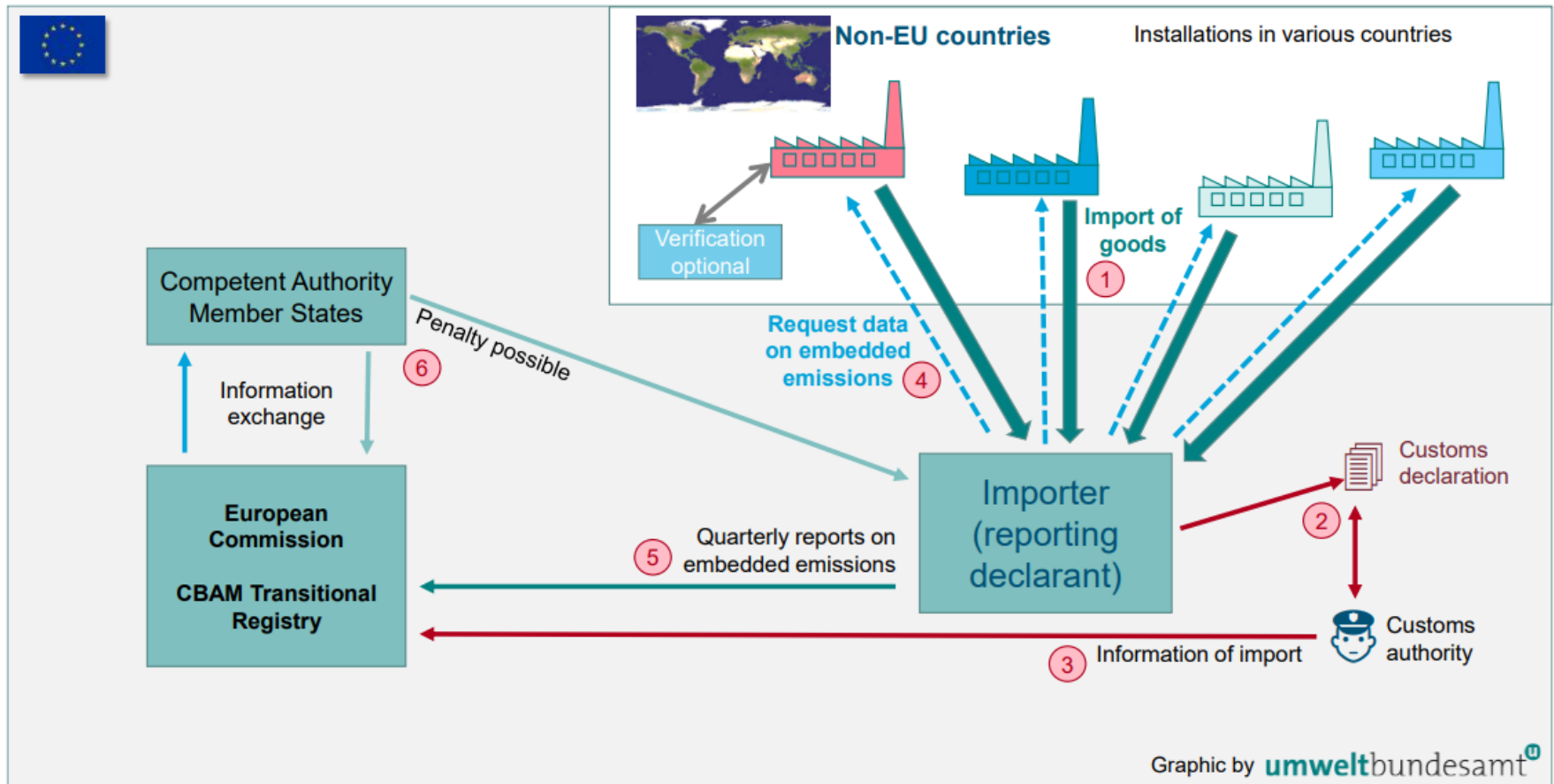
GUIDANCE DOCUMENT ON CBAM IMPLEMENTATION FOR IMPORTERS OF GOODS INTO THE EU

S. 42

The iron and steel sector has to account for both direct emissions and indirect emissions in the transitional period. Indirect emissions are to be reported separately⁴¹. Emissions should

⁴¹ Note that for this sector indirect emissions are only reported during the transitional period (and not during the definitive period).

Grafik Berichtspflichten (aus Guidance Document, S. 22)



Artikel 9

Abänderung und Berichtigung von CBAM-Berichten

- (1) Der berichtspflichtige Anmelder kann einen vorgelegten CBAM-Bericht bis zwei Monate nach Ablauf des einschlägigen Berichtsquartals abändern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der berichtspflichtige Anmelder die CBAM-Berichte für die ersten beiden Berichtszeiträume bis zum Ablauf der Vorlagefrist für den dritten CBAM-Bericht abändern.
- (3) Auf berechtigtes Verlangen des berichtspflichtigen Anmelders muss die zuständige Behörde den betreffenden Antrag prüfen und dem berichtspflichtigen Anmelder gegebenenfalls gestatten, den CBAM-Bericht nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des betreffenden Berichtsquartals erneut vorzulegen oder zu berichtigen. Der berichtigte CBAM-Bericht oder die Berichtigung ist bis spätestens einen Monat, nachdem dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, erneut einzureichen.
- (4) Bei Ablehnung eines gemäß Absatz 3 gestellten Antrags müssen die zuständigen Behörden die Ablehnung begründen und den berichtspflichtigen Anmelder über mögliche Rechtsbehelfe belehren.
- (5) Ein CBAM-Bericht, der Gegenstand einer Streitigkeit ist, darf nicht abgeändert werden. Er kann ersetzt werden, um dem Ausgang der betreffenden Streitigkeit Rechnung zu tragen.

(5) Leitet die zuständige Behörde des in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Mitgliedstaats auch unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erhaltenen Informationen, ein Berichtigungsverfahren ein und stellt sie fest, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter nicht die erforderlichen Schritte zur Berichtigung des CBAM-Berichts unternommen hat, oder stellt die betreffende zuständige Behörde — auch unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erhaltenen Informationen — fest, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter seiner Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht nachgekommen ist, so verhängt diese zuständige Behörde eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion gegen den Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, den indirekten Zollvertreter. Zu diesem Zweck teilt die zuständige Behörde dem Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, dem indirekten Zollvertreter Folgendes mit und setzt die Kommission entsprechend in Kenntnis:

- a) die Schlussfolgerung, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts für ein bestimmtes Quartal oder zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung des Berichts nicht nachgekommen ist, und die ihr zugrundeliegenden Gründe;
- b) die Höhe der dem Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, dem indirekten Zollvertreter auferlegten Sanktion;
- c) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;
- d) die Maßnahmen, die der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter zu ergreifen hat, um die Sanktion zu bezahlen, und
- e) das Recht des Einführers oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, des indirekten Zollvertreters, einen Rechtsbehelf einzulegen.

Durchführungsverordnung

Artikel 16

Sanktionen

- (1) In folgenden Fällen verhängen die Mitgliedstaaten Sanktionen:
 - a) wenn der berichtspflichtige Anmelder es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Übermittlung eines CBAM-Berichts zu ergreifen, oder
 - b) wenn der CBAM-Bericht im Sinne des Artikels 13 unzutreffend oder unvollständig ist und der berichtspflichtige Anmelder es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung des CBAM-Berichts zu ergreifen, nachdem von der zuständigen Behörde das Berichtigungsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 4 eingeleitet wurde.

- (2) Die Höhe der Sanktion beträgt zwischen 10 EUR und 50 EUR je Tonne nicht gemeldeter Emissionen. Die Sanktion erhöht sich entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.



CO2-GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS CBAM

Einführung in die Thematik

Vorstellung CBAM-System

Rechtliche Würdigung

*Insgesamt ca.
360 Teilnehmer!*



- b) tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren;

Durchführungsverordnung inkl. Annexe

Berechnungsvorschriften

Grundsätzliche Berechnungsformel für Produktionsemissionen:

$$AttrEm_{Dir} = DirEm + Em_{H,imp} - Em_{H,exp} + WG_{corr,imp} - WG_{corr,exp} - Em_{el,prod} \quad \text{[Formel 48 in Anhänge der Durchführungsverordnung]}$$

Produktionsemissionen werden auf die Produktmengen aufgeteilt!

→ GALLEHR+PARTNER® Einschätzung: Bis 31.01.2024 werden diese Daten Ihrer Lieferanten wahrscheinlich nicht in der notwendigen Detailtiefe vorliegen

EU-Kommission hat für diese Fälle bereits eine Rückfalloption berücksichtigt:

"In cases where this information is not available at the time when the goods are being imported, EU importers will be able to use default values [...]"

Emissionen = Brennstoffmenge (BS) * Heizwert (hu) * Emissionsfaktor (EF)

→ GALLEHR+PARTNER® Einschätzung: Erfüllung der Berichtspflicht erfordert Abfrage von Brennstoffmengen, ggf. Einsatzstoffmengen sowie Strom- und Wärmemengen der Lieferanten

→ Berechnung weitaus komplexer:

- Abgrenzung von Produkten
- Spezifische Anforderungen bei bestimmten Sektoren
- Genauigkeitsanforderungen → Primär- oder Sekundärdaten (Standardfaktoren aus Direktive)



Weitere Online- Webinare

EU-Kommission

- 05. Oktober 2023 Eisen und Stahl

Verbändekooperation BDS/EHV/WGM u.a.

- 07. und 08. Dezember

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

Webinars

The Commission is organising six online webinars, covering general features of the CBAM as well as the specifics of each sector (iron & steel, aluminium, cement, fertilisers, electricity and hydrogen).

Interested stakeholders are invited to register and participate in the webinars, and will have the possibility to ask questions which will be answered live. All webinars will be recorded and uploaded on the [Customs & Tax EU Learning Portal](#).

Topic	Date and registration
Cement	The webinar recording is available here .
Aluminium	21 September 2023, 14:00-15:30 (CET time) Registration for this webinar is now closed.
Fertilisers	26 September 2023, 11:30-13:00 (CET time) Registration for this webinar is now closed.
Electricity	28 September 2023, 09:30-11:00 (CET time) Registration for this webinar is now closed.
Hydrogen	3 October 2023, 15:30-17:00 (CET time) Registration for this webinar is now closed.
Iron and steel	5 October 2023, 16:00-17:30 (CET time) Registration is now open here .

Klage gegen CBAM vor dem EuGH



Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-512/23)

(2023/C 338/19)

Verfahrenssprache: Polnisch



Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems⁽¹⁾ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Polen macht einen Klagegrund gegen die angefochtene Verordnung Nr. 2023/956 geltend, mit dem es einen Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a AEUV rügt, weil diese Verordnung fälschlicherweise auf Art. 192 Abs. 1 AEUV gestützt werde, obwohl die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter seien.

EU-Russland Sanktionen (11. Sanktionspaket)

Ukraine Krieg und EU Sanktionen



- 24.02.2022: Invasion Russlands in der Ukraine



- 28.02.2022: Ausweitung der personenbezogene EU-Sanktionen – Verordnung (EU) Nr. 269/2014
- 15.03.2022 Ausweitung der warenbezogenene EU-Sanktionen – Verordnung (EU) 833/2014 (insbesondere: Verbot von Import bestimmter Stahlprodukten aus Russland)

Viertes Sanktionspaket (15.03.2022)

Einfuhrverbot für Stahlerzeugnisse



„Artikel 3g

- (1) Es ist verboten,
 - a) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie
 - i) ihren Ursprung in Russland haben oder
 - ii) aus Russland ausgeführt wurden,
 - b) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen,
 - c) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden;
 - d) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten gemäß den Buchstaben a, b und c bereitzustellen.
- (2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 17. Juni 2022 – von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.



Klarstellung,
dass Import-
und
„Kaufverbot“
nicht für bereits
importiertes
Material gilt.

BDS AG · Wiesenstraße 21 · 40549 Düsseldorf

An die Mitgliedsunternehmen im
Bundesverband Deutscher Stahlhandel



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger

Bereichsleiter Research

Tel.: 0211 86497-26

Fax: 0211 86497-22

E-Mail: feger-bds@stahlhandel.com

24. März 2022

Importverbot für Stahlerzeugnisse ex Russland und Belarus – Präzisierung der Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Importverbot für Stahlerzeugnisse, über das wir mit Schreiben vom 16.03.2022 berichtet hatten, hatten wir Ihnen bereits am 17.03.2022 eine Klarstellung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übersandt.

Danach ist ein Verkauf und die hiermit verbundene Beförderung von Gütern des Anhangs XII der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Belarus-Embargoverordnung) nicht gem. Art. 1 q) der Verordnung 2022/355 verboten, wenn die Güter bereits vor dem 02.03.2022 in die EU eingeführt wurden oder auf Grundlage von Altverträgen bis 4.06.2022 in die EU eingeführt werden – soweit sich diese Güter nicht mehr im Besitz oder Eigentum des belarussischen Verkäufers oder Lieferanten befinden und der belarussische Verkäufer oder Lieferant nicht an dem Weiterverkauf partizipiert.

Inzwischen hat das BAFA – durch den Referatsleiter für Grundsatz- und Verfahrensfragen, Herrn RD Thomas Barowski - bestätigt, dass diese Auslegung zu Artikel 1 q) der VO 2022/355 (Belarus-Embargoverordnung) auch für die wortgleichen Verbotstatbestände des Artikel 3 g) der VO 2022/428 vom 15.03.2022 (Russland-Embargoverordnung) gilt.

8. Sanktionspaket, 06. September 2002: Ausweitung Einfuhrverbot und mittelbare Einfuhrverbot



Artikel 3g

(1) Es ist verboten,

„d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 einzuführen oder unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für den KN-Code 7207 12 10.“

Anhang XVII erfasst
nunmehr fast alle
Stahl(handels)produkte:
KN 7206-7229,
KN 7301 – 7326

Knüppel (7207 11): Ab 01.04.2024
Brammen (7207 1210 oder 7224 90): Ab 01.10.2024
Andere russische Vorprodukte (z.B. HRC): 30.09.2023



BDS AG - Wiesenstraße 21 - 40648 Düsseldorf

An die Mitgliedsunternehmen im
Bundesverband Deutscher Stahlhandel



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger
Bereichsleiter Research
Tel.: 0211 86497-26
Fax: 0211 86497-22
E-Mail: feger-bds@stahlhandel.com

19. Oktober 2022

Achtes Sanktionspaket – Ausweitung der Importverbote für Stahlerzeugnisse ex Russland

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt LI 259 der EU vom 6. Oktober 2022 wurde über das sogenannte achte Sanktionspaket informiert.

[EUR-Lex - 32022R1904 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Dieses beinhaltet unter anderem weitere umfangreiche Importverbote für Lieferungen von Stahlerzeugnissen aus Russland in die EU.

Hier die unseres Erachtens wichtigsten Regelungen:

- Das Einfuhrverbot und das Verbot des Kaufs von Stahlerzeugnissen aus russischer Produktion erstreckt sich nunmehr auf praktisch sämtliche Stahlerzeugnisse mit den Zolltarifnummern 72 und 73 (siehe Anhang XVII). Neu ist das Verbot für Einführen von Produkten aus Anhang XVII, Teil B. Für die Produkte aus Anhang XVII, Teil A bestand das Importverbot bereits. Der Import von Produkten aus Anhang XVII, Teil B ist noch bis zum 08. Januar 2023 gestattet, sofern der Vertrag vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurde.
- Die Einfuhr und der Kauf von Stahlerzeugnissen aus Anhang XVII, die in Drittländern unter Verwendung von Stahl mit Ursprung aus Russland verarbeitet wurden, ist ab dem 30. September 2023 nicht mehr zulässig. Das heißt also, dass z.B. ein geschweißtes Rohr, das in einem Drittland unter Verwendung von russischem Vormaterial gefertigt wurde, ab dem 30. September 2023 nicht mehr importiert werden darf. Handelt es sich bei dem Vormaterial um Brammen und Knüppel, gelten die Stichtage 1. Oktober 2024 bzw. 1. April 2024.



Artikel 3g

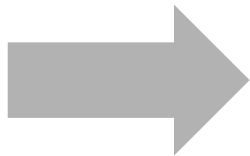
(1) Es ist verboten,

- d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90;

für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen;

für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen;

- bei *jedem* Stahlimport gem. Anhang XVII aus einem Drittland in die EU sind Nachweise über Ursprung der Stahlvorprodukte gem. Anhang XVII vorzulegen
- Nachweise müssen *bereits* bei der Zollanmeldung vorgelegt werden (*können*)
- Nachweise müssen nicht nur über Vormaterial gem. Anhang XVII, sondern auch für das *Ausgangsmaterial* des importierten Stahls gem. Anhang XVII vorgelegt werden.



Stahleinfuhren aus sämtlichen Ländern stehen unter „Generalverdacht“, der durch Nachweise über Ursprung der „iron & steel inputs“ vom Einführer aktiv entkräftet werden muss.

BDS-Rundschreiben zum 11. Sanktionspaket



BDS AG · Wiesenstraße 21 · 40549 Düsseldorf



An die Mitgliedsunternehmen
im Bundesverband Deutscher Stahlhandel

**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Oliver Ellermann
Vorstand
Tel.: 0211 86497-10
Fax: 0211 86497-22
E-Mail: ellermann-bds@stahlhandel.com

27. Juli 2023

11. Sanktionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Juni 2023 hat die Europäische Union im Amtsblatt der EU L 159 I über ein elftes Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine informiert. Die entsprechenden EU-Verordnungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2023:159I:TOC>

Aus Stahlhandelsicht von besonderer Bedeutung ist die Neufassung des Verbots gem. Art. 3 g Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 833/2014 in Bezug auf den Import und den Kauf von Stahlerzeugnissen aus Drittländern, die unter Verwendung von Stahl mit Ursprung aus Russland verarbeitet wurden.

Neufassung des Verbots

So wurde das bereits mit dem Achten Sanktionspaket eingeführte Verbot (vergl. BDS-Rundschreiben vom 19.10.2022)

„Es ist verboten [...] in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90;“

Zusätzlich (nach
Rücksprache mit BAFA):

Klarstellung, dass
Nachweispflicht **nicht** für
bereits importiertes
Material gilt (Ausnahme:
Anhaltspunkte für
sanktionswidrige Einfuhr)



The following documents may be considered as sufficient evidence of the country of origin of the iron or steel used as inputs:

a) In the case of semifinished products:

The mill test certificate (MTC)

- establishing the name of the facility where the production is taking place, the name of the country corresponding to the heat number (country of the ladle of melting) together with the classification at subheading level (six digit code) of the product.

b) In the case of finished products

The mill test certificate (MTC) or mill test certificates (MTCs) – if all relevant information can't be summarized in one single MTC:

- establishing the name of the country and the name of the facility corresponding to the heat number (country of the ladle of melting) together with the classification at subheading level (six digit code), and
- the name of the country and the name of the facility where the following processing operations are carried out, as relevant:
 - Hot-rolling
 - Cold-rolling
 - Hot-dipped metallic coating
 - Electrolytic metal coating
 - Organic coating
 - Welding
 - Piercing/extruding
 - Drawing/Pilgering
 - ERW/SAW/HFI/Laser welding



The importer is responsible for the information provided in the MTC or MTCs and submitted to the customs of the MS of importation as evidence of the country of origin of the iron and steel inputs used.

The customs authorities may, in the event of reasonable doubt, require any additional evidence such as supplementary separate mill test certificates for the different transformation steps which the product has undergone. All MTCs should be coherent with one another. The importer should apply due diligence to ensure the accuracy of the information provided.

MTC oder Annex?



(Letterhead of mill)

Annex to Mill Test Certificate(s) No. dated

PRODUCT NAME (finished product acc. to above mentioned MTC:

Semi-finished product (e.g. slab or billet)				Finished product (e.g. HRC / CRC or other finished product)		
Heat No. (ladle of melting)	Name and address of facility of the ladle of melting	Country of the ladle of melting	Classification at subheading level (six digit HS code)	Processing operations carried out	Name and address of facility of the processing operation	Country of the processing operation
.....	<ul style="list-style-type: none"> • Hot-rolling • Cold-rolling • Hot-dipped metallic coating • Electrolytic metal coating • Organic coating • Welding • Piercing/extruding • Drawing/Pilgering • ERW/SAW/HFI/Laser welding

Mill's Stamp and Signature



Zoll online - Russland - Russland

Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt.

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.

Das Vorhandensein des Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt.



BDS AG - Wiesenstraße 21 - 40549 Düsseldorf

An die Mitgliedsunternehmen im
Bundesverband Deutscher Stahlhandel



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger
Bereichsleiter Research
Tel.: 0211 86497-26
Fax: 0211 86497-22
E-Mail: feger-bds@stahlhandel.com

18. September 2023

11. Sanktionspaket – Nachweispflicht zum Ursprung des Vormaterials

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Juli hatten wir Sie über die Inhalte des 11. Sanktionspakets informiert, vor allem über die geforderten Nachweise zum Ursprung des Vormaterials von Stahlprodukten gem. Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014. Zum besseren Verständnis fügen wir dieses Schreiben an.

Für die Erfüllung der o.g. Nachweispflicht beim Import hatte die Kommission in einem Beitrag vom 18.07.2023 in Ziffer 11 ihrer FAQ mitgeteilt, dass es als ausreichender Nachweis erachtet wird, wenn der Ursprung der Stahlvorprodukte, unter deren Verwendung die importierten Produkte hergestellt wurden, durch „mill test certificates (MTC)“ nachgewiesen wird.

Auf der Internetseite der Generalzolldirektion findet sich inzwischen eine Klarstellung, dass der Nachweispflicht nicht nur durch die Vorlage von mill test certificates (MTC), sondern auch durch Vorlage anderer Dokumente genügt werden kann.

[Zoll online - Russland](#)

Auszug: „Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.“

Der heiße Draht...

Der heiße Draht...



***Kostenlose* anwaltliche Erstberatung
für BDS-Mitglieder! 0211 / 82 89 460 ***



HENSELER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE mbB



* Kosten für Erstberatung gem. RVG
übernimmt der BDS